

unrettbar verloren ist. Ein unlösbarer Konflikt mit dem Alterswert wird in solchen Fällen nur dann gegeben sein, wenn die Kopie nicht gewissermaßen als Hilfsapparat für die wissenschaftliche Forschung, sondern als vollwertiger Ersatz für das Original mit Anspruch auf historisch-ästhetische Würdigung auftritt (Markusturm). Solange solche Fälle sich ereignen können, darf der historische Wert noch nicht als überwunden, der Alterswert noch nicht als der allein maßgebende ästhetische Erinnerungswert der Menschheit gelten. Andererseits darf man aus der stetig zunehmenden Ausbildung der kunsttechnischen Reproduktionsmittel die Zuversicht schöpfen, daß in absehbarer Zukunft (namentlich nach Erfindung einer absolut stichhältigen Farbenphotographie und einer Verbindung derselben mit faksimilemäßigen Formkopien) möglichst vollkommene Ersatzmittel für urkundliche Originale gefunden werden dürften und damit derjenigen Forderung der wissenschaftlichen Geschichtsforschung, die die einzige Quelle eines möglichen Konfliktes mit dem Alterswerte darstellt, wenigstens annähernd Genüge geleistet würde, ohne das Original durch menschliche Eingriffe für den Alterskultus zu entwerten.

c. Der gewollte Erinnerungswert

Schon der historische Wert hatte gegenüber dem Alterswerte, der die Vergangenheit allein als solche schätzt, die Tendenz gezeigt, einen entwicklungsgeschichtlichen Moment aus der Vergangenheit herauszugreifen und so deutlich vor unsere Augen hinstellen, als ob er der Gegenwart angehören würde. Der gewollte Erinnerungswert hat überhaupt den von Anbeginn, das heißt von der Errichtung des Denkmals gesetzten Zweck, einen Moment gewissermaßen niemals zur Vergangenheit werden zu lassen, im Bewußtsein der Nachlebenden stets gegenwärtig und lebendig zu erhalten. Diese dritte Klasse von

Erinnerungswerten bildet somit den offenbaren Übergang zu den Gegenwartswerten.

Während der Alterswert ausschließlich auf dem Vergehen begründet ist, der historische Wert zwar das gänzliche Vergehen von heute an aufhalten will, aber ohne das bis zum heutigen Tage stattgehabte Vergehen keine Existenzberechtigung hätte, erhebt der gewollte Erinnerungswert schlangweg den Anspruch auf Unvergänglichkeit, ewige Gegenwart, unaufhörlichen Werdezustand. Die auflösenden Naturkräfte, die der Erfüllung dieses Anspruches entgegenarbeiten, müssen daher eifrig bekämpft, ihre Wirkungen immer wieder von neuem paralysiert werden. Eine Denksäule z. B., deren Inschrift erloschen wäre, würde aufhören, ein gewolltes Denkmal zu sein. Das Grundpostulat der gewollten Denkmale bildet somit die Restaurierung.

Der Charakter des gewollten Erinnerungswertes als eines Gegenwartswertes drückt sich ferner auch darin aus, daß er seit jeher durch die Gesetzgebung vor zerstörenden Eingriffen der Menschenhand geschützt gewesen ist.

Der Konflikt mit dem Alterswerte ist natürlich in dieser Denkmalklasse von vornherein und unablässig gegeben. Ohne Restaurierung würden die Denkmale alsbald aufhören gewollte zu sein; der Alterswert ist daher von Haus aus der Todfeind des gewollten Erinnerungswertes. So lang die Menschen nicht auf irdische Unsterblichkeit verzichten werden, wird auch der Kultus des Alterswertes an demjenigen des gewollten Erinnerungswertes stets seine unüberwindliche Schranke finden. Dieser unversöhnliche Konflikt zwischen Alterswert und gewolltem Erinnerungswert hat jedoch für die Denkmalpflege weniger Schwierigkeiten im Gefolge, als man auf den ersten Blick annehmen möchte, weil die Anzahl der „gewollten“ Denkmale gegenüber der großen Masse der rein ungewollten eine verhältnismäßig geringe ist.